

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Parität in Bremer Parlamenten

In ihrer Sitzung am 24./25. Februar 2021 befasste sich die Bürgerschaft (Landtag) mit dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD „Zeit für echte Gleichberechtigung: Parität in Bremer Parlamenten“ (Drucksache 20/809). Sie bat den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, ein externes Rechtsgutachten zur Überprüfung einer Paritätsregelung im Bremischen Wahlgesetz in Auftrag zu geben, in dem die verfassungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von gesetzlichen Quotierungsregeln untersucht und konkrete Gesetzesformulierungen vorgeschlagen werden.

In seinem Gutachten vom 31. Januar 2022 kam Professor Matthias Stauch zu dem Ergebnis, dass unter Bezugnahme auf verfassungsgerichtliche Entscheidungen aus Brandenburg, Thüringen, Bayern und Rheinland-Pfalz mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden müsse, dass der Staatsgerichtshof Bremen eine direkte gesetzliche Paritätslösung über vorgeschriebene paritätische Wahllisten für verfassungsrechtlich unzulässig halten würde (Prof. Matthias Stauch, Gutachten vom 31. Januar 2022, Seite 30).

Da eine Auswahl im Wahlakt selbst nicht begrenzt oder vorstrukturiert werden dürfe, könne als ein Weniger demgegenüber für die Wahlentscheidung allerdings zumindest eine Information über die Geschlechterverteilung in dem jeweiligen Wahlvorschlag gegeben werden (Stauch am angegebenen Ort, Seite 34). Prof. Stauch schlägt deshalb vor, über dem jeweiligen Wahlvorschlag in einer optischen Information den prozentualen Anteil von Frauen, Männern und Queerpersonen darzustellen.

Dies setzt eine Änderung des § 25 des Bremischen Wahlgesetzes sowie eine Ergänzung des § 28 der Wahlordnung voraus.

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau behandelte das Gutachten in seiner Sitzung am 9. März 2022. Er bedauerte, dass eine gesetzliche Paritätsregelung danach nicht vorgesehen sei. Die fehlende Geschlechter-Parität in den gesetzlichen Vertretungsorganen sei ein Mangel, der verdeutlicht werden müsse. Deshalb sei die vom Gutachter vorgeschlagene Information über das Geschlechterverhältnis auf dem Wahlvorschlag ein kleiner Schritt hin zu mehr Transparenz. Er bat den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, sich zuständigkeithalber mit der Thematik zu befassen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss diskutierte das Gutachten von Professor Stauch und die darin unterbreiteten Vorschläge in seiner Sitzung am 17. Mai 2022. Er sprach sich einstimmig für den vom Gutachter gemachten Vorschlag zur Ausgestaltung einer Sachinformation über das Geschlechterverhältnis der einzelnen Wahllisten aus.

Da allerdings der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in einer ähnlichen Kennzeichnung einen Verstoß gegen die Freiheit der Wahl gesehen hat, beschloss der Ausschuss ebenfalls einstimmig, einen entsprechenden Gesetzentwurf dem Staatsgerichtshof gemäß Artikel 140 der Landesverfassung zur Prüfung vorzulegen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer farblichen Markierung des Geschlechterverhältnisses auf den einzelnen Wahllisten dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 140 Absatz 1 der Landesverfassung zur Prüfung vorzulegen.

Der Staatsgerichtshof möge prüfen, ob folgende Änderungen des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung zulässig sind:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend Anlage 1.
2. Der Senat wird aufgefordert, die Bremische Landeswahlordnung dahingehend zu ändern, dass für jeden Wahlvorschlag ein über der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gedruckter Balken vorgeschrieben ist, der in farblicher Markierung die auf die jeweiligen Geschlechter entfallende Anteile an dem Wahlvorschlag vorsieht.

Frank Imhoff
Präsident

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Artikel 1

§ 25 des Bremischen Wahlgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 321), zuletzt §§ 42, 47 und 55 geändert, sowie §§ 38, 39 und 53 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 20218 (Brem.GBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Über jeden Wahlvorschlag ist ein Querbalken anzubringen, der in farblicher Markierung den auf die jeweiligen Geschlechter entfallenden Anteil für den Wahlvorschlag anzeigt.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Mit der farblichen Markierung soll für den oder die Wahlberechtigte auf einen Blick erkennbar sein, in welchem Anteil Frauen, Männer und Queerpersonen in dem Wahlvorschlag vertreten sind. Es soll sich um eine objektive Information handeln, die sich streng sachlich auf die Fakten beschränkt.

Artikel 2

Regelung zum Inkrafttreten